

Zehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen
vom 25. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 146)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben der Dekan des Fachbereichs 02 am 09. Januar 2015 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 27. März 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Februar 2015 2015, Az. 03/02/12/03/02/01/081/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 1/2015, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Liste der Fächer wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Fachbereich 02 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Fach „Erziehungswissenschaft“ wird das folgende Fach eingefügt:
„Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)
Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)
Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)“
 - bb) Das Fach „Kommunikationswissenschaft“ wird gestrichen.
 - cc) Das Fach „Unternehmenskommunikation/PR“ wird gestrichen.
- b) Bei Fachbereich 05 wird nach dem Fach „Theaterwissenschaft“ das Fach „Weltliteratur“, neu eingefügt.

**2. Nach dem Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „Erziehungswissenschaft“
Fachbereich 02, wird folgender Anhang neu eingefügt.**

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt
Kommunikations- und Medienforschung)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- (1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben worden sein. Weiterhin müssen mindestens zehn dieser Leistungspunkte im Bereich empirische Nutzungs- und Wirkungsforschung erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	37 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	37 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 21 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Onlinekommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Forschungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi I	HS	2	P	2	5	
Methodenanwendung	Ü	2	P	2	4	
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi II	HS	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Hauptseminar					
Gesamt				6	14	

Modul 6 „Medien & Globalisierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Ausgewählte Fragen der digitalen Komm.	S	2	P	2	5	
Medien & Internationalisierung	S	2	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 7 „Journalismus & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Massenmedien & Konflikte	S	3	P	2	5	
Empirie u. Ethik von Journalismus u. Wissenschaft	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 8 „Felder der Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Akt. Fragen der polit. Kommunikation	S	3	P	2	5	
Theorien der Öffentlichkeit	Ü	3	P	2	4	
Mediennutzung / Medienwirkung	OS	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Ausgearbeit. Präsentation im Seminar					
Gesamt				6	14	

Modul 9 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, nachgewiesen werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	41 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	41 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 21 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Medienbetriebslehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienbetriebslehre I	VL	2	P	2	3	
Medienbetriebslehre I	Ü	2	P	2	4	
Case Studies	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	11	

Modul 6 „Medienanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	2	P	2	5	
Latest Developments in Media Management	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Medienbetriebslehre II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Medienbetriebslehre II	VL	3	P	2	3	
Medienbetriebslehre II	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium Managementtechniken	K	3	P	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Medienproduktion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Medienproduktion	Ü	3	P	2	4	
Multimediaproduktion	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Übung „Medienproduktion“					
Gesamt				4	8	

Modul 9 „Medienwirtschaftliche Vertiefung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis I	S	3	P	2	5	
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis II	S	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation
(Unternehmenskommunikation)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	43 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	41 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 20 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Grundlagen der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Theorien und Konzepte der UK	Ü	2	P	2	4	
Kommunikationsplanung	OS	2	P	4	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 6 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Media Relations	S	2	P	2	5	
Interne Kommunikation	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Vorlesung wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	VL	2	WP	2	3	
Übung zur VL wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	Ü	2	WP	2	3	
Vorlesung wahlweise: a) Rechnungslegung b) Financial Accounting I c) Absatzwirtschaft	VL	3	WP	2	3	
Modulprüfung:	Klausur in der gewählten Vorlesung im 2. Semester					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Finanzkommunikation & Kapitalmärkte	S	3	P	2	5	
Issues Management & Krisenkommunikation	S	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 9 „UK-Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg- rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4	6	
Forschungskonzeptio- n	Ü	4	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg- rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Masterarbeit		4	P		20	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	27	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, für das Fach Kommunikationswissenschaft wird gestrichen.

4. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02 für das Fach „Unternehmenskommunikation/PR“ wird gestrichen.

**5. Nach dem Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „Theaterwissenschaft“
Fachbereich 05, wird folgender Anhang neu eingefügt.**

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M.A. Weltliteratur

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis des Abschlusses entweder des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/ Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

2. Sprachvoraussetzungen: Neben Deutsch als Studiengangssprache wird die Lektürefähigkeit in Englisch sowie in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache aus dem Bereich der am Studiengang beteiligten Fächer vorausgesetzt. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich. Die am Studiengang beteiligten Einzelphilologien können für den Besuch ihrer Module spezielle Sprachvoraussetzungen festlegen (siehe Abschnitt F. Modulplan).

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	24 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	48 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	45 LP,
c. auf die Masterarbeit	22 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.

2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester, für den im Sommersemester beginnenden Studiengang das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semestern belegten Modulen (bei Start im Wintersemester: Module 1, 2 und 4; bei Start im Sommersemester: Module 2, 3 und 4), die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin eines der am Studiengang beteiligten Fächer sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: „Intertextualität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: „Interkulturalität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS		13 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: „Theorien und Poetiken der Weltliteratur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4: „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS	16 LP		
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					

Modul 5: „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS	13 LP		
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					
Besonderheiten	Ein Fach, das bereits im Rahmen des Moduls 4 belegt wurde, kann nicht noch einmal im Rahmen des Moduls 5 gewählt werden. Im Fall der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ wird die die Mündliche Prüfung ersetzt durch ein mündliches Referat (15 Minuten) mit Handout (1-2 Seiten) in einem der Seminare.					

Modul 6: „Vertiefungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt			12 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheiten	<p>Das Vertiefungsmodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und kommt zugleich dem Wunsch vieler Studierender nach freier Veranstaltungswahl und Flexibilisierung des Stundenplans entgegen. Aus dem thematisch variierenden Angebot aller am Studiengang beteiligten Fächer, zudem der Amerikanistik, der Romanistik sowie der arabischen und persischen Literatur können Veranstaltungen gewählt werden, die regulär den Modulen 1-5 zugeordnet werden bzw. im Fall der Amerikanistik, der Romanistik, der arabischen und persischen Literatur sich diesen Modulen zuordnen lassen, wobei im Sinne der Schwerpunktbildung empfohlen wird, Veranstaltungen aus zwei Bereichen zu wählen. Die erneute Belegung einer thematisch identischen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Vorlesungen bedarf der Besuch amerikanistischer oder romanistischer Veranstaltungen der vorherigen Zustimmung der Lehrenden. Sofern thematisch einschlägig, können auch Veranstaltungen angrenzender Fächer (wie Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Philosophie) angerechnet werden (in der Regel bis zu einem Umfang von 4 SWS). Hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit und Anrechnungsmodalitäten ist vor dem Besuch der Veranstaltungen mit der Studienfachberatung Rücksprache zu halten.</p>					

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung:	M.A.-Arbeit (4 Monate)				22	
	Mündliche Prüfung (30 min)				5	
Gesamt			2 SWS		30 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Weltliteratur“.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Ohne Modulprüfung und Abschlussnote wird das Modul 6 „Vertiefungsmodul“ belegt.

H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach „Weltliteratur“. Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit im Bereich dieses Faches geschrieben wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literaturwissenschaft“

Legende:

- HS** = Hauptseminar
- OS** = Oberseminar
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- S** = Seminar
- SoSe** = Sommersemester
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- WiSe** = Wintersemester“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung, Aufhebung**

- (1) Die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Regelungen für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“:
 1. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.
 2. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Kommunikationswissenschaft“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nicht mehr möglich.

- (3) Regelungen für den Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“:
 1. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu

werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

2. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Unternehmenskommunikation/PR“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“ nicht mehr möglich.

(4) Regelungen für den Masterstudiengang „Medienmanagement“

1. Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 2009, StAnz. Nr. 1 (2010), S. 6, wird aufgehoben.
2. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Medienmanagement“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach in Nr. 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.
3. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Medienmanagement“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

4. Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Medienmanagement“ nicht mehr möglich.

Mainz, den 25. Februar 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie